



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 48

Berlin, Sonnabend den 29. November 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin

vom Magistratsbaurat a. D. Dr.-Ing. Philipp Nitze

Aus den Strauchwettbewerben des Architekten-Vereins zu Berlin

### Vorwort

Vor meinem Fenster singt die Schwarzdrossel ihr Jubellied auf der Spitze eines riesigen umgekehrten architektonisch verbeulten Kupferkessels, den ein kunstgewandter Klempner hergestellt hat durch Beizen eines Zinkdaches mit Kupfervitriol. Bald wird er ebenso ruppig aussehen wie sein etwas älteres, in gleicher Weise hergestelltes Gegenüber, das schwarz und schmierig dasteht in entschleiertem Talmidasein, ein sprechendes Denkmal der Kultur unserer Tage. Die Drossel pfeift auf diese kümmerliche menschliche Kultur, ihr Lied ist heute noch so fröhlich und rein wie zu den Tagen unserer Väter, als Berlin noch klein und beschränkt, als die ungrammatikalischen Reden des Generals v. Petery, die Schnurren des Majors v. Krutisch und die verdrehten Einfälle von Madame du Titre und Madame le Coq zur Erheiterung von Ganz-Berlin noch ausreichten, als in behaglich kühlem Weinkeller an weiß-gescheuertem Tische der Kaufherr den Bordeaux kostete, der auf zweirädrigen Karren, in langen Warenzügen von fremdartigen braunen Gesellen aus seinem sonnigen Ursprungsland angefahren worden war.

Eine leise Sehnsucht nach der Behaglichkeit dieser Tage, die uns aus den Erzählungen und dem Wesen unserer Eltern und Großeltern geläufig, steigt in uns auf, aber sie behält keine Zeit, sich breitzumachen unter den Forderungen des Tages.

Der ungeahnte Aufschwung unseres Vaterlandes in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hat Aufgaben gestellt, denen der kleinbürgerliche Zuschnitt nicht immer gewachsen war. So hat das Zusammendrängen einer Riesenbevölkerung auf kleinem Raume Mißstände hervorgerufen, deren

Abstellung dringend geboten ist. Freilich sind die Behausungen des kleinen Mannes auch in früherer Zeit nicht immer einwandfrei gewesen, aber der größere Anteil am eigenen Besitz, das persönliche Verhältnis zwischen Wirt und Mieter, die geringere Anspannung der Kräfte bei kürzeren Arbeitszeiten und -wegen und bei weiter ausgebreiteter handwerklicher Betätigung, schließlich auch die bequeme und reichlichere Erholung lassen diese Zustände immer noch erträglich erscheinen. Jetzt handelt es sich aber um nicht mehr und nicht weniger, als um den Bestand eines ganzen Volkes, das zur Industrialisierung und damit zu den Großstädten gedrängt ist und in diesen seinen Bestand störende und zerstörende Daseinsbedingungen findet. Daß die Regierung diese Gefahr voll erkannt hat, beweist der Erlaß des Wohnungsgesetzes. Aber auch der Rückblick in vergangene Zeiten, das Werden und Entwickeln der jetzigen Zustände kann nicht nur die vorhandenen Mängel erklären und entschuldigen, sondern vielleicht auch Handhaben bieten, wie man die schlimmsten Schäden beseitigen kann. Man wird aber die Zustände nicht sicherer erklären können, als durch Verfolgung der jeweiligen Vorschriften, nach welchen man sich zu richten hatte. Aus diesen Gesichtspunkten ist die vorliegende Arbeit entstanden. Sie erhielt in ihren grundlegenden Teilen im Jahre 1911 den Strauchpreis des Architekten-Vereins zu Berlin. Dem Gutachten des Preisgerichts entsprechend wurde sie in der vorliegenden Form ergänzt und abgerundet.

Berlin, im Sommer 1913

Dr.-Ing. Philipp Nitze

Der bauliche Zustand der Häuser in dem mittelalterlichen Berlin ist sicher kein hervorragender gewesen. An Baumaterial stand nur Holz in den naheliegenden großen Waldungen und Rohr und Schilf in den ausgedehnten Mooren in unmittelbarer Nähe der Stadt zur Verfügung. Findlinge, wie wir sie an den mittelalterlichen Kirchen finden, werden für den Bau der Bürgerhäuser zunächst wegen der hohen Förderungskosten kaum in Betracht gekommen sein und Ziegelsteine — eine Ziegel- und Kalkbrennerei des Magistrats von Cölln stand auf dem Platze von Neu-Cölln<sup>1)</sup> — sind zunächst kaum allgemein zur Verwendung gekommen, da riesige Feuersbrünste wüten können, welche nicht auf den mangelhaften Feuerschutz damaliger Zeit allein zurückzuführen sind. Niedrige, höchstens zweistöckige Holzhäuser oder Fach-

werkbauten mit Lehmstaaken, deren Giebel nach der Straße gerichtet sind, dürften vorherrschend gewesen sein. Dem ganzen Charakter des gegen den Feind vorgeschobenen Postens nach werden die ersten Bürger weder sonderlich wohlhabende, noch besonders auf der Höhe der Kultur ihrer Zeit stehende Männer gewesen sein. Ein trotziges, gewalttätiges Geschlecht, das nichts zu verlieren hatte und nur in dem neuen Lande gewinnen konnte, ähnlich der Bevölkerung, wie sie sich noch heutigen Tages in neuerschlossenen Gebieten zusammenfindet. Auch ihr Bedürfnis wird kaum besonders ausgestattete Räume verlangt haben. Der Kampf um das tägliche Brot stand in dem armen und unsicheren Lande zu sehr im Vordergrund. So konnte es denn geschehen, daß 1367 ein großer Teil von Berlin abbrennen konnte, wobei auch das Rathaus, die Nikolai-

<sup>1)</sup> Köster, Altes und Neues Berlin 1737.

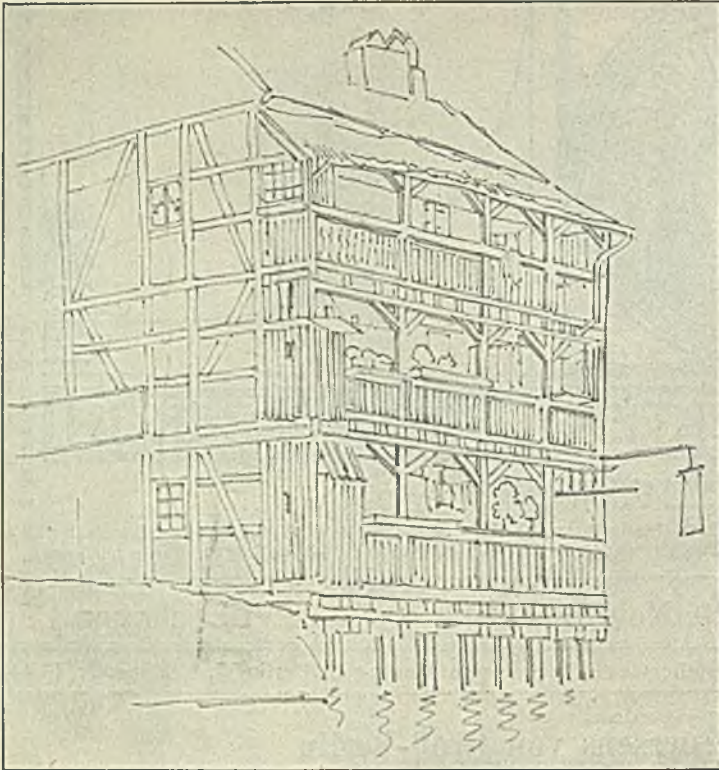


Abb. 410. Altes Haus an der Fischerbrücke (abgerissen)  
Aus dem Skizzenbuche meines Vaters

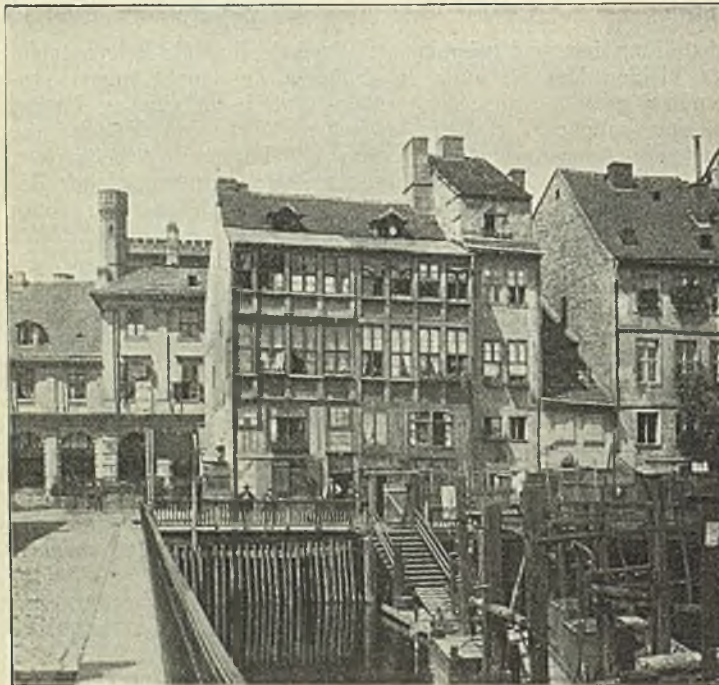


Abb. 411. Alte Fachwerkhäuser am Mühlendamm (abgerissen)  
Nach eigener Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87



Abb. 412. Hofansicht des Hauses Fischerbrücke 2  
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

und Marienkirche dem Feuer zum Opfer fielen. Es ist daher erklärlich, daß der Allgemeinheit an der Herstellung eines möglichst feuersicheren Zustandes des einzelnen Hauses gelegen sein mußte. Eine Aufsicht hierüber ist aber wohl kaum ausgeführt worden, obgleich bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts ein Techniker eine bedeutsame Rolle unter den städtischen Beamten spielte, wie das aus einem Entwurfe zu Bestimmungen über eine gemeinsame Verwaltung der Städte Berlin und Cölln hervorgeht<sup>1)</sup>, in denen es heißt:

„Vortmer sal men borgermeister kemerer und buwemeister und alle ambachtende, schriver und knechte kysen und untsetzen up demeselven radhuse. Und scolen dar alle renten upnemen und utgeven, und alle Schuld betalen und darvon buwen in beiden steden, war des nod is.“

<sup>1)</sup> Berlinsches Stadtbuch, 1. Buch S. 33.

Aus dem mittelalterlichen Berlin ist jetzt so gut wie nichts mehr überkommen. Im Erdgeschoß des Hauses Hoher Steinweg Nr. 15 sind noch einige Gewölbe mit Birnstabrippen erhalten, ein Rückschluß auf die Wohnungsanlage ist aber wegen des vollständigen Umbaus des gesamten übrigen Hauses nicht mehr möglich.

Mit der Zeit sicherten sich nun die Verhältnisse immer mehr. Die Kurfürsten hielten ihren Hof in Berlin und veranlaßten dadurch auch den wohlhabenden Adel, sich eigne Häuser in Berlin zu errichten. Auch die Geistlichkeit sorgte für die Errichtung stattlicher Gotteshäuser und so wurde der Backstein mehr und mehr zu Bauwerken herangezogen. Trotzdem ist der allgemeine Eindruck immer noch der einer Ackerstadt, der der landwirtschaftliche Betrieb seinen Stempel aufdrückt. Von einer verfeinerten Lebensart ist noch nicht viel zu bemerken, und der allgemeine Eindruck ist nicht günstig, so daß Zeiler in seinem Itinerarium Germaniae fol. 1632 von Berlins Häusern urteilen darf: „sind nicht sonderlich gross und von schlechten Gebäuwen“. Die Spree, die damals noch ungefaßt in breiten trägen Läufen Berlin durchfloß, veranlaßt einen Zeitgenossen zu dem zunächst scheinbar schmeichelhaften Vergleich<sup>1)</sup>: „die Spree gleiche dem großen Kanal in Venedig an Breite“, aber er fährt fort, „die Häuser an derselben ausgenommen, welche meist hölzern seien“. Ein Haus, welches uns eine Vorstellung gibt von der Bauweise an den Ufern der Spree, ist in Abb. 410 nach einer Skizze meines Vaters wiedergegeben. Dies Haus war das einzige auf der Ostseite des unteren Teils der Fischerbrücke errichtete. Die Grundverhältnisse und die Un-

<sup>1)</sup> A. M. Grazian, Ital. Reisebeschreibung durch Deutschland.



Abb. 413. Hofansicht des Hauses Fischerstr. 29  
Nach einer Photographie von Arpád Johann  
Schuh, Berlin C 2

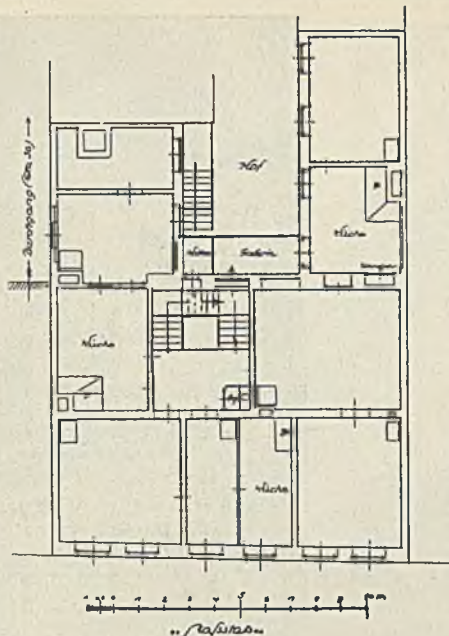


Abb. 414. Fischerstr. 29  
Nach eigener Aufnahme

sicherheit der oft aus ihren breiten Läufen übertretenden Spree zwangen zu dieser Bauweise und Häuser, die als Pfahlbauten im Wasser standen, waren nicht ungewöhnlich. Schon der Straßennamen „Fischerbrücke“ läßt deutlich darauf schließen. Abb. 411 zeigt die Häuser von der Rückseite des Mühlendamms, bei denen die Anordnung der Fenster deutlich den Fachbau erkennen läßt. Man war bei der Errichtung solcher Fachwerkbauten aber nicht schwierig, wie Abb. 412, Fischerstr. 2, erkennen läßt. Wenn genügende Verankerungen fehlten und der Anbau sich anders setzte, als der ursprüngliche Bau, so half man durch Steifen und seitliche Spannseile nach und brachte den Anbau dahin, wo er sitzen sollte. Die aus dem Holzbau übernommenen malerischen Galerien an der Hofseite wurden oft beibehalten. Abb. 413 vom Hause Fischerstr. 29, das einer lateinischen Bauinschrift nach aus dem Jahre 1604 stammt, gibt davon ein schönes Bild. Diese Galerien (Abb. 414) wurden gleichzeitig als Zugänge zu den in den Flügelbauten liegenden Räumen benutzt. Diese Flügelbauten wurden notwendig durch den merkwürdig tiefen Zuschnitt der Grundstücke, welchen man besonders in den ältesten Straßen längs der Spree findet, zu welchen auch die Fischerbrücke gehört (Abb. 415). Sie ist wohl darauf zurückzuführen, daß die ersten Ansiedler, die sich an dem überschwemmungssicheren Ufer der damals noch wesentlich breiteren Spree ansiedelten, nachdem der Spreelauf durch Zuschüttung, Eindämmung und Befestigung von seiner Breite mehr und mehr verloren hatte, sich ohne weiteres in Besitz des mit der Zeit zutage tretenden Landes setzten. Die Ausnutzung dieser wurmförmigen Grundstücke ist allerdings nicht gerade günstig. Ein ähnlicher Fall aus der Stralauer Str. 47 (Abb. 416) zeigt noch krassere Formen. Wurden die Bodenverhältnisse auf der Uferseite bessere, so wurde wohl auch eine Uferstraße angelegt und die überlangen Grundstücke geteilt, so zwischen Fischerstraße und Fischerbrücke. Daß man schon in frühen Zeiten zu dem Hilfsmittel des Lichthofes griff, beweist der Grundriß von Fischerbrücke 2 und 3, Abb. 417 (vgl. auch Abb. 412). Wie das Äußere dieser Häuser beschaffen war, davon können wir uns eine Vorstellung machen nach Abb. 418, die uns die wenn auch aus späterer Zeit stammenden Häuser Grünstraße 7 und 8 vorführt, welche längst der Spitzhacke zum Opfer gefallen sind. Eins der wenigen mit einem allerdings baulich veränderten Giebel noch heute erhaltenen Häuser Fischerstraße 32 ist in Abb. 415 dargestellt. Von diesem Hause sind Teile wohl noch auf mittelalterliche Zeit zurückzuführen. Wenigstens lassen die starken Pfeilervorlagen des Hauseingangs auf Gewölbe schließen, die jetzt nicht mehr vorhanden sind. In diesem ist das Treppenhaus in die Mitte des ganzen Gebäudes gelegt und durch einen Lichtflur im ersten Stockwerk ausreichend erhellt. Die Aborte sind in den alten Häusern ja stets auf dem Hofe gewesen; die nachträglich eingebauten stellen, was Licht und Lüftungsverhältnisse anbelangt, meist

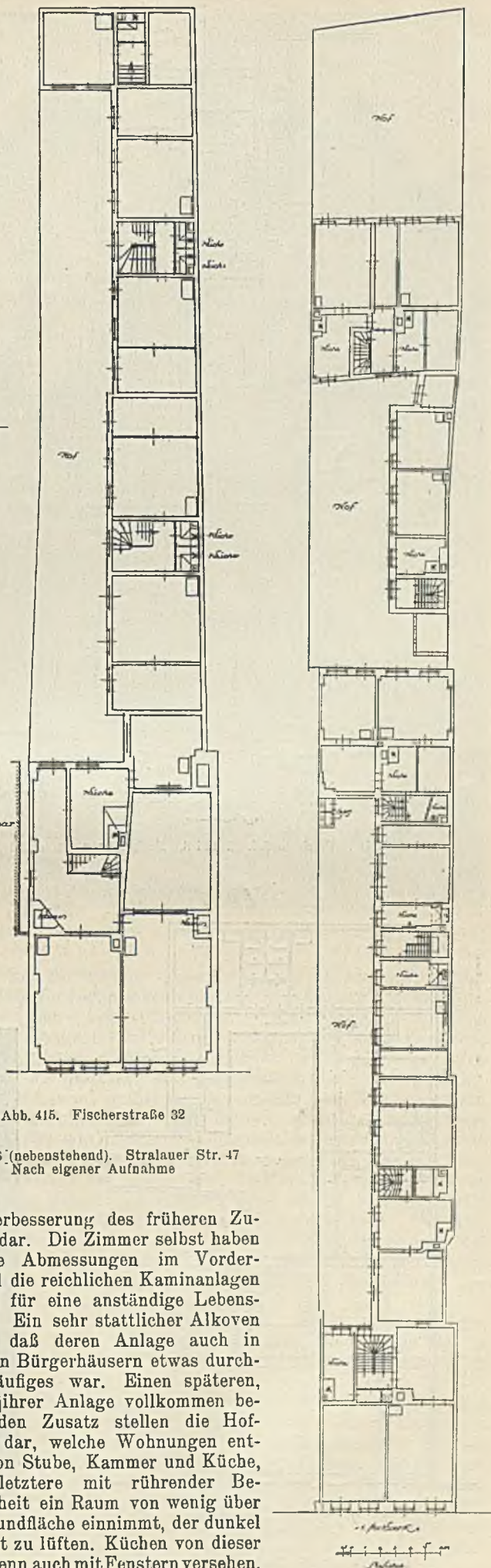


Abb. 415. Fischerstraße 32

Abb. 416 (nebenstehend). Stralauer Str. 47  
Nach eigener Aufnahme

keine Verbesserung des früheren Zustandes dar. Die Zimmer selbst haben stattliche Abmessungen im Vorderhaus und die reichlichen Kaminanlagen sprechen für eine anständige Lebenshaltung. Ein sehr stattlicher Alkoven beweist, daß deren Anlage auch in behäbigen Bürgerhäusern etwas durchaus Geläufiges war. Einen späteren, aber in ihrer Anlage vollkommen bezeichnenden Zusatz stellen die Hofgebäude dar, welche Wohnungen enthalten von Stube, Kammer und Küche, welche letztere mit rührender Bescheidenheit ein Raum von wenig über 1 qm Grundfläche einnimmt, der dunkel und nicht zu lüften. Küchen von dieser Größe, wenn auch mit Fenstern versehen,

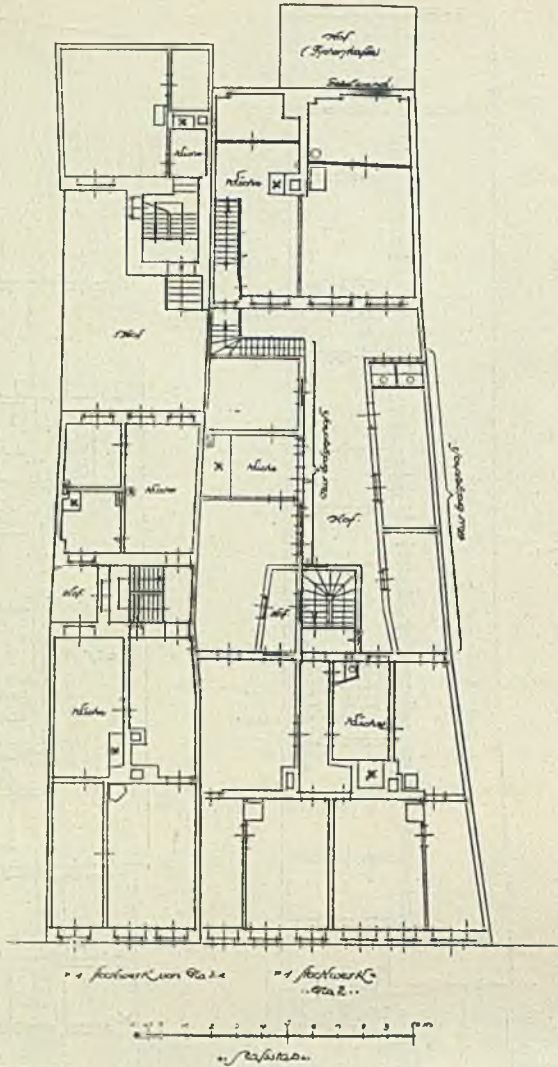


Abb. 417. Fischerbrücke 2 und 3. Nach eigener Aufnahme



Abb. 418. Grünstr. 7 und 8 (abgerissen)  
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

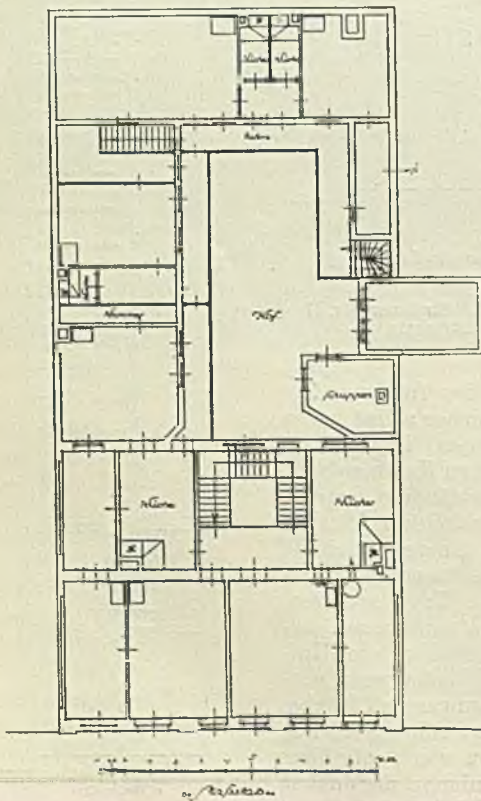


Abb. 419. Petristr. 15 Nach eigener Aufnahme



Abb. 420

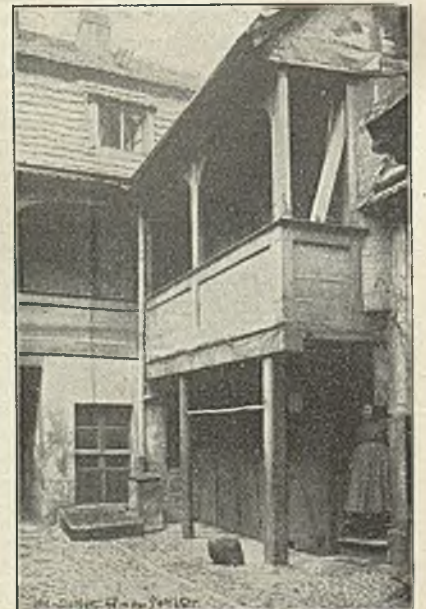


Abb. 421

Hofansicht des Hauses Petristraße 15  
Nach einer Photographie von Arpäd Johann Schuh, Berlin O 2



Abb. 422. Ans der Petristraße. Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

sind übrigens auch heute noch in Holland im Gebrauch. Einen gewöhnlicheren Zuschnitt für kleine Wohnhäuser treffen wir in der Petristraße 15 (Abb. 419), bei dem das Vorderhaus wieder anständige Abmessungen erhält, die Hinterwohnungen ihren Zugang aber über eine Galerie erhalten, eine Anordnung, welcher wir ähnlich in englischen modernen Mietkasernen begegnen. Da diese Hinterbauten im allgemeinen über dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk besitzen, so ist die Rettung bei Feuersgefahr leicht und die Licht- und Luftzufuhr einigermaßen günstig. Ein niedliches Beispiel, bei kleinsten Grundstücksabmessungen zwei Gebäude zu errichten und diese mit einer gemeinsamen Treppe zugänglich zu machen, bietet Petristraße 25 (Abb. 423). In diesem entlegenen Winkel der Stadt hat sich kaum bisher viel verändert, und der heutige Zustand (Abb. 422) überliefert uns noch ziemlich genau, wie Berlin vor einigen Jahrhunderten sich dargestellt hat.

Diese ganze Gegend war das Viertel der kleinen Leute, und schon der Zuschnitt der Grundstücke an der Friedrichsgracht sowie die rührend kleinen Höfe weisen auf die Anspruchslosigkeit der Bewohner hin (Abb. 424, 425, 427). Man kann fast sagen, daß der große besteigbare Schornstein die Hauptfläche des Grundstücks einnimmt.

Die alten Ansichten sind leider durch eine Fassadenklexerei aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ihrer malerischen Wirkung entkleidet worden (Abb. 428).

Auch Spreegasse 11 (Abb. 426) stellt uns einen ähnlichen Typ dar, der uns durch die Literatur zufällig besonders nahe gerückt ist. Ist doch in diesem Hause die „Chronik der Sperlingsgasse“ entstanden.

Der Jammer des 30-jährigen Krieges bricht über Brandenburg herein. Graf von Schwarzenberg läßt im Oktober 1639

die nahe der Stadtmauer liegenden Häuser „abbrechen“ — dagegen 1640 die berlinischen und 1641 die sämtlichen köllnischen Vorstädte „abbrennen“. Ob man aus den gewählten Ausdrücken auf einen wenigstens teilweisen Massivbau schließen darf oder ob es lediglich die Vorsicht ist, um ein weiteres Uebergreifen des Feuers zu verhüten, sei dahingestellt. Für eine Festung, wie sie Berlin war, mußte der feuergefährliche Zustand ja von äußersten Bedenken sein, und daß Berlin sich überhaupt gehalten hat, ist wohl nur dem Umstande zu verdanken, daß es in dem ganzen Kriege nie ernstlich belagert worden ist. Der Große Kurfürst war kaum zur Regierung gelangt, als er mit seltenem Scharfblick erkennt, was nottut, und für Berlin die erste Bauordnung erläßt, am 30. November 1641. Der Hinblick auf den Plan, Berlin neu und modern zu befestigen, der erst 1658 sich verwirklichte, mußte ihn dafür sorgen lassen, innerhalb des Festungsringes möglichst für Herstellung von massiven Gebäuden Sorge zu tragen:

In § 1 a. a. O. wird daher eine besondere Prämie für den Massivbau gewährt, gleichzeitig ein Ausgleich gegen die in Fachwerk vortretenden Geschosse, die im Massivbau unmöglich sind, wenn es heißt<sup>1)</sup>:

„Wann ein Bürger in einer breiten Gasse sein Haus, das zuvor in Holz gestanden, mit Steinen bauet, hat er Macht, die Mauer  $1\frac{1}{2}$  Stein oder Werkschuhe herauszurücken und zu setzen; wäre aber zuvor ein steinernes Haus daselbst gestanden, und hernach auf die alten Mauern, so noch ein Fundament vorhanden, ein hölzernes Haus gesetzt würde, muss er sich an dem alten Fundament gemäss verhalten, und nicht weiter, denn sich solch Fundament erstreckt, herausrücken und sein Haus setzen.“

<sup>1)</sup> Samml. Pr. Ges. u. Verordnungen, I. Bd., C. K. v. Rabe.

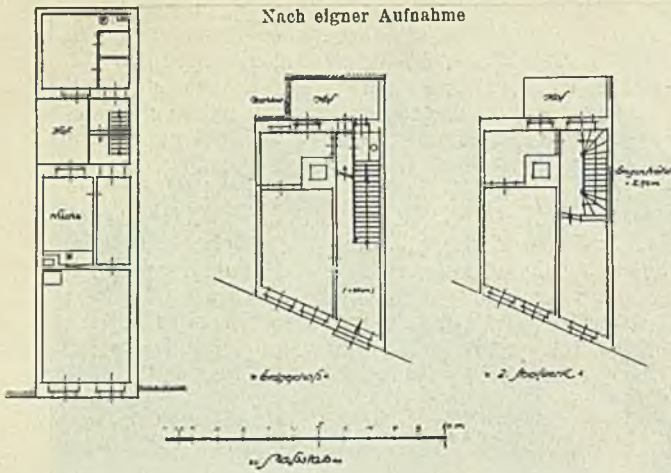


Abb. 423. Petristraße 25

Abb. 424. Friedrichsgracht 11

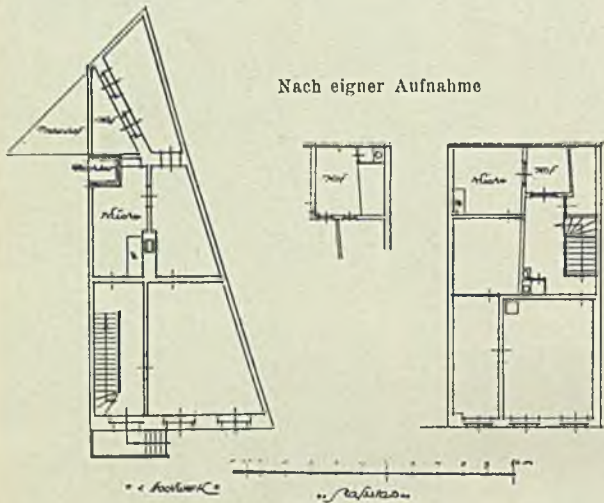


Abb. 425. Friedrichsgracht 39

Abb. 426. Spreegasse 11

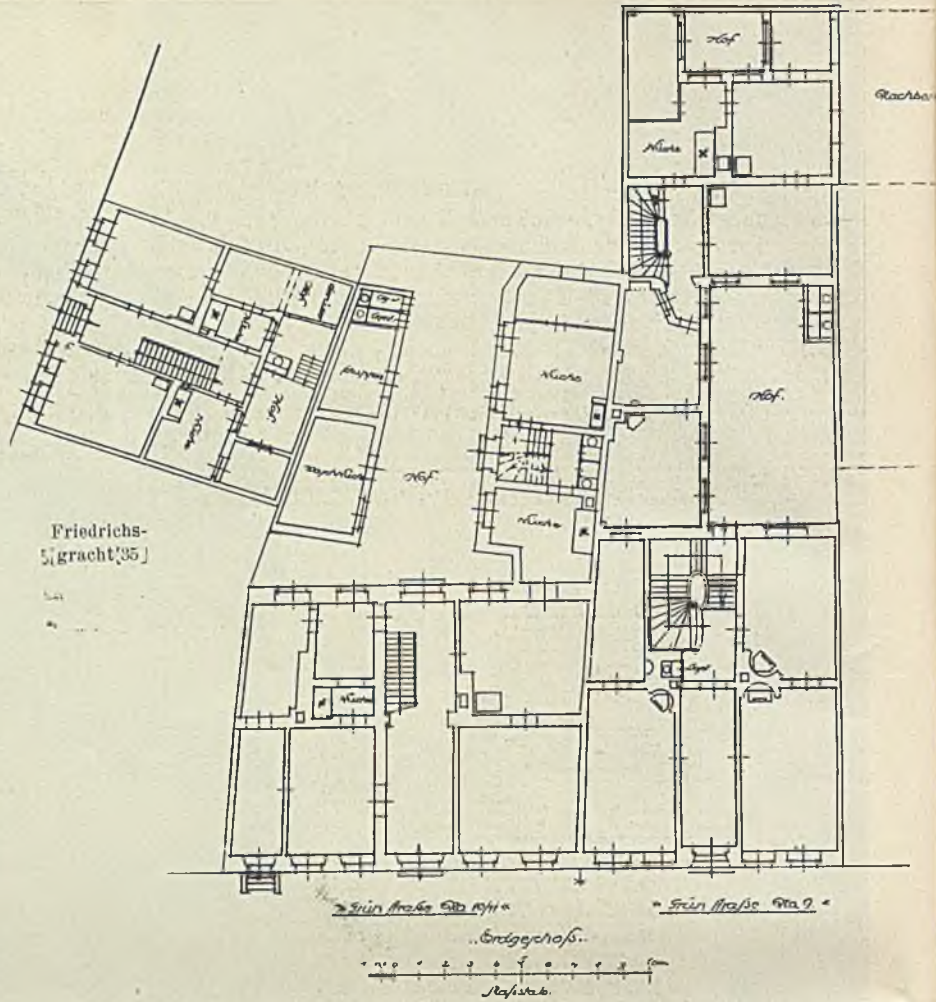


Abb. 427. Friedrichsgracht 35, Grünstr. 9 und 10/11. Nach eigener Aufnahme

Der Kurfürst fühlt sich also als Besitzer des Straßenlandes, das er vergibt, und der Bauherr, der massiv baut, braucht das alte Grundmauerwerk, das einen Holzbau zu tragen stark genug war, nicht erneuern und verbreitern, sondern darf das neue Fundament davor setzen. Das Maß von einem Werkschuh für eine Steinlänge entspricht dem sogenannten Klosterformat. Im übrigen aber ist eine weitere Bebauung des Straßenlandes, soweit sie nicht bereits vorhanden war, nicht gestattet, denn § 2 bestimmt:

„Es hat auch kein Bürger Macht, einen Erkner herauszusetzen, da zuvor keiner gestanden, ohne Vorwissen des Edlen Raths und Bewilligung seines Nachbarn, und wenn ein Bürger nicht einen Kellerhals auf der Gassen hat, darf er ihn ohne Vorwissen E. E. Raths und der verordneten Bauherrn nicht heraussetzen.“

Demnach sind Ausnahmen allerdings denkbar mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Nachbarn, wie denn überhaupt die nachbarliche Beziehung in dieser Bauordnung noch besonders wiederholt hervorgehoben wird. Die „verordneten Bauherrn“ werden nicht erst neu eingesetzt, sondern sind bereits vorhanden und es scheint demnach doch ein Aufsichtsrecht über neu zu errichtende Gebäude vom Rat ausgeübt zu sein. Sie werden wohl am besten mit den jetzigen Ratsmeistern sich vergleichen lassen. Ihre Tätigkeit war übrigens ausdrücklich auf Privatbauten beschränkt, die Freyhäuser, als Eigentum des Kurfürsten, unterstanden ihnen nicht, darüber sagt § 43 ausdrücklich:

„An den Freyhäusern hat E. E. Rath keine Bothmäßigkeit, und die Bauherrn seynd nicht schuldig hineinzugehen, wo sie es nicht E. E. Rath zu Ehren thun; es muß sich aber keiner unterstehen, seinem Nachbar Dienstbarkeit aufzubürden.“

Eine Beschränkung des Verkehrs darf aber durch dies Vorrücken nicht entstehen; deshalb ist es auf die „breiten“ Gassen

beschränkt und verboten in „kleinen Gässlein, als Nagel- und Siebergässlein, da die Durchfahrt enge ist“<sup>1)</sup>.

Im übrigen machte man in solchem Falle nicht viel Umstände: So wurden 1684 auf Befehl des Kurfürsten in der Georgen-, späteren Königstraße alle Buden, Kellerhalse und vorstehenden Treppen unter Aufsicht des Baumeisters M. M. Smids weggebrochen.<sup>2)</sup>

Die nächste Bestimmung gilt einer gesundheitlichen Frage, die außerdem wesentlich einschneidet in das äußere Erscheinen und das Ansehen, das Berlin als Residenz erringen soll. So sagt § 4:

„Es unterstehen sich auch viele Bürger, dass sie auf den freyen Strassen, und ofte unter den Stubenfenstern Sau- und Schweineställe machen, welches E. Edler Rath durchaus nicht leiden, noch haben will, und keineswegs verstatet werden soll.“

Eine solche Bestimmung war anscheinend recht nötig, denn es war noch nicht lange her, daß der Magistrat in seiner Sitzung sich mit den Schweinen des Herrn Konrektors vom grauen Kloster beschäftigen mußte, welche die üble Gewohnheit hatten, frei herumzulaufen.<sup>3)</sup>

Die noch jetzt geübte Gewohnheit, daß man sein Grundstück nach der rechten Seite hin abzuschließen habe, wird damals schon geübt, nur daß sie auch auf Giebelmauern erweitert wird:

„§ 5. Die Seitenwände an den Stuben und andern Gebäuden hin und wieder hält der gemeine Mann, dass mans, wie man hereingehet, auf der rechten zu setzen schuldig sey.“

Eine gemeinsame Brandmauer war ausdrücklich zugelassen und auf eine Verständigung darüber mit dem Nachbarn wird ausdrücklich hingewiesen.

„§ 8. Es trägt sich auch zu, dass beyde Nachbarn im Bau den Gang vergehen lassen und sich miteinander vergleichen,

<sup>1)</sup> Jetzt Rathaus- und Sieberstraße genannt. Ob wohl Berlin schneller durch Großstadt geworden ist, daß die Gasse „Straße“ getauft und die alten anheimelnden Namen beseitigt werden und damit jedes Interesse an der Tradition? Der ungläublich geringe Sinn für Ueberlieferung ist charakteristisch für Berlin.

<sup>2)</sup> Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, Bd. 1 S. 2.

<sup>3)</sup> Borrmann, Bau- und Kunstdenkmäler Berlins, S. 41.

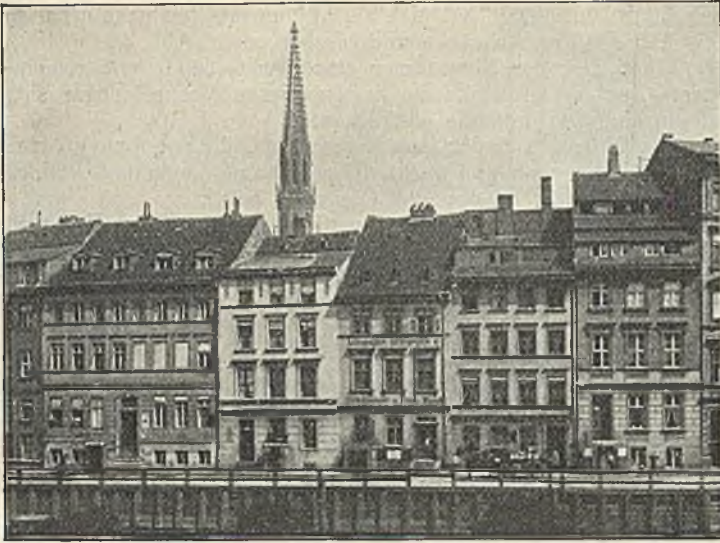


Abb. 428. Alte Häuser am Friedrichsgracht  
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

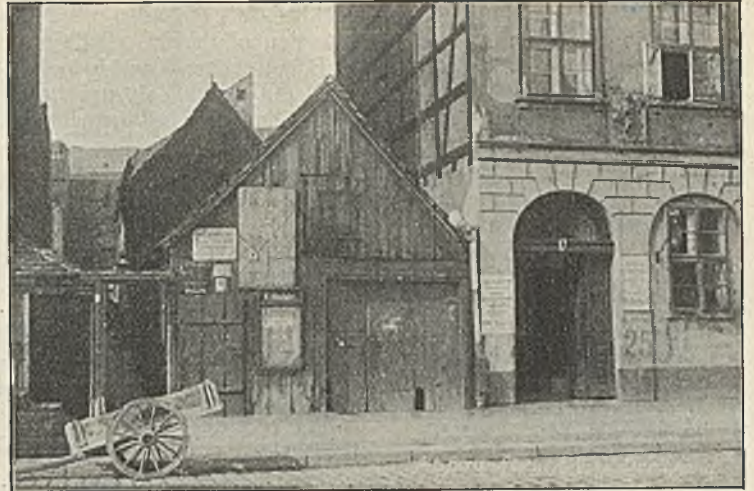


Abb. 430. Eingang von der Fischerbrücke zum Durchgang nach der Fischerstraße  
Nach einer Photographie von Arpad Johann Schuh, Berlin C2



Abb. 429  
Im Durchgang  
zwischen  
Fischerstr. und  
Fischerbrücke

Nach einer  
Photographie  
von Arpad  
Johann Schuh,  
Berlin C2

eine Brandmauer in der Mitten zu setzen, stehet ihnen frey, um die Schwibbogen unten und oben müssen sie beide einig werden, wer sie haben soll, auch dass daneben ein Teil den halben Gang mag einnehmen, und eine Giebelwand.“

Der Wunsch, daß die unsauberen Traufgänge möglichst beseitigt werden, mag wohl diesen ausdrücklichen Hinweis auf die Vorteile der gemeinsamen Brandmauer beeinflusst haben. Im übrigen muß aber auch für die vorhandenen Traufgänge Vorsorge getroffen werden, und so bestimmt § 9:

„Es trägt sich auch zu wegen der Gänge, dass zwischen zwey Nachbarn ein Gang ist und beyde Tropfen darin fallen. Derselbe, der den Eingang vom oder im Hofe hat, verthädiget den Gang vor sich, und hat der andere nichts mehr als Traufrecht darinnen; es ist aber beyden verboten, ein Sekret oben oder unten, oder sonsten Ställe daran zu machen, sondern derselbe muß den Gang reine halten, damit seinem Nachbar an den Säulen und Wänden kein Schade geschehe.“

Fachwerkwände sind also bei diesen seitlichen Abschlußwänden das übliche, denn unter den „Säulen“ können doch nur Fachwerkstiele verstanden sein. Schweineställe und Aborte müssen „drey Werkschuhe“ vom Nachbarhaus entfernt bleiben, „wann aber sein Nachbar willens ist, ein Secret daneben zu setzen, darf er ihm nicht weichen, sonder wie sie sich mit einander vergleichen, machen sie die Mauern zugleich“. Vor Verjauchung werden auch die Brunnen ausdrücklich geschützt, denn § 15 bestimmt:

„Wenn einer willens ist, ein Secret in seinem Hofraum zu bauen, seinen Nachbarn ohne Schaden, muss er darauf Achtung geben, so der Nachbar einen Brunnen auf seinem Hof

hat, muß er ihm mit dem Secret 20 Werkschuhe weichen, wegen der Adern, so zu dem Brunnen gehen; trifft er aber an dem Ort die Adern und der Brunnen hat länger gestanden, wird ihm gar nicht erlaubt, das Secret zu vollziehen wegen des Brunnens; wenn aber die Quelle des Brunnens nach dem Secret gehet, hat er Fug zu bauen und fertig zu machen.“

Von einer merkwürdigen Durchdringung der nachbarlichen Gebäude gibt § 18 Nachricht:

„Es werden auch etliche Keller gefunden, nicht in den Häusern, da sie darinnen wohnen, sondern unter ihres Nachbarn Hause. Wenn nun derselbige Nachbar, der ober dem Keller wohnt, Ursache gibt mit Holzhauen, oder sonsten mit anderm Ungebühr, daß der Kellerboden weichen oder einfallen müsste, ist derselbe den Boden auf seine Unkosten zu machen schuldig, wenn aber der Boden sonsten verfaulet, muß ihn derselbe Bauherr, der den Keller im Gebrauch hat, bauen.“

Ueber das Fensterrecht in Giebelwänden sind Bestimmungen getroffen, die so vernünftig sind, daß auch der Verfasser moderner Bauordnungen nur davon lernen kann. So bestimmt § 21:

„Auch fallen vielfältige Uneinigkeiten für zwischen Nachbarn wegen der Fenstern. Erstlich die Stocklöcher ist sein Nachbar befuget, dass er dieselbe so hoch hat, damit er seinem Nachbar nicht auf den Hof sehen kann“.

„§ 23. Auch werden viele Gebäude an seines Nachbars Hofe gefunden, dazu er Fenster noch benötigt, er darf aber ohne Vorwissen seiner Nachbarn dieselbe nicht dahin machen. Woferne sein Nachbar zufrieden, und ihm den Tag vergönnet, muß er ein Fenster so hoch bauen ohne Schössgen mit eisernen Stangen, damit keiner von dem Boden durch die Fenster auf des Nachbarn Haus giesen (oder) sehen möge.“

§ 24. Es trüge sich aber zu, dass ein Nachbar dem andern ein oder mehrere Fenster erlaubt, eine Zeitlang dieselben zu seiner Nothdurft und Tageslicht zu gebrauchen, wann sich aber begibt, dass sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht die Fenster wieder zu verbauen.

§ 25. Es gibt auch etliche Nachbarn, die dem andern ein oder mehr Fenster verkaufen, dieselbe hat er nicht Macht zu verbauen.

§ 26. Auch findet man, daß 3 oder 4 kleine Häuser nebeneinander stehen, sowohl auch in vornehmen Häusern, die Licht und Fenster in seines Benachbarten Hofe haben, und alle Unsauberkeiten dahin gießen und schütten, hat sein Nachbar ihm und andern zu jeder Zeit Macht, wenn er kann, zu verbauen, doch wenn die Tropfe darum gehet, muß er 3 Schuh von seinem Nachbar weichen, offene Fenster ist sein Nachbar nicht schuldig zu leiden, viel weniger Unsauberkeiten daraus zu gießen.

§ 27. Weil man viel störrische Köpfe findet, die ihren Nachbarn kein Licht, welches uns doch Gott allein gegeben hat, gönnen, hat ein E. E. Rath so viele Macht, ihm zu erlauben, wie vorgedacht, ein Fenster, so hoch ohne Schössgen, mit Gitter oder Stangen, daß er auf seines Benachbarten Hof nicht sehen kann, zu machen.“

Durch das Einverständnis mit den Nachbarn ist eine viel günstigere und für jeden Einzelfall geeignetere Lösung der in den damaligen engen Verhältnissen noch wichtigeren Lichtfrage möglich, als bei den jetzigen allgemeinen Bestimmungen, durch

die oft überflüssig ungünstige Verhältnisse geschaffen werden, nur damit ja keine Ausnahme von den allgemein gehaltenen Bestimmungen getroffen werden, z. B. bei hohen Giebelwänden und Lichthöfen neben Grundstücken, die lange Zeit unbebaut liegen bleiben. Es ist charakteristisch, daß der Rat berechtigt ist, auch in die nachbarlichen Beziehungen einzugreifen, wenn auf der einen Seite Böswilligkeit vorliegt.

Die weiteren Bedingungen handeln im wesentlichen von gemeinschaftlichen Rinnen.

Die schon oben bei den Kellern auf Nachbars Grund erwähnten schwierigen Grundbesitzverhältnisse finden eine weitere Erweiterung durch die Erwähnung folgender Zustände:

„§ 35. Man findet auch allhier bey der Stadt und draußen bey den Gärten Durchgänge durch Häuser; der den Durchgang hat ist schuldig, unten die Seitenwand zu halten und zu bauen, wenn er sie verderbet, die Obengemächer muß er bessern, der darinnen wohnt.“

Solch Durchgang hat sich bis auf unsere Zeit noch erhalten zwischen der Fischerbrücke und Fischerstraße (Abb. 429 u. 430).

Wenn hier der Eigentümer einzelner Gebäude mit gemeinsamem Zugang wechselte, so konnte dieser Wechsel sogar sich auf einzelne Gebäudeteile erstrecken.

„§ 37. Auch findet man Wohnungen, die von dem grossen Hause abgenommen und verkauft seyn, und die in den kleinen Häuslein wohnen, müssen das Oberdach halten.“

§ 38. Gleichfalls findet man auch Kammern in andern Häusern, müssen ihre Wände und Boden halten, der andere das Dach“.

Solche Verhältnisse sind auch heute in Italien noch vorhanden. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Teilbesitzern sicher außerordentlich schwierig ist, so ist dafür doch der Vorteil des sicheren Besitzes vorhanden; die moderne Form für ein ähnlich sicheres Verhältnis ist etwa die der Mitglieder des Beamtenwohnungsvereins.

(Fortsetzung folgt)

## Ueber die bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen gebräuchlichen Druckluftstellwerke mit elektrischer Steuerung

Vortrag, im A.V.B. gehalten vom Oberbaurat a. D. Scheibner

(Fortsetzung aus Nr. 47, Seite 240)

### III. Das Druckluftstellwerk mit elektrischer Steuerung der Bauart Scheidt und Bachmann in M. Gladbach

Erfinder dieser Bauart ist die Signalbauanstalt in Rochester (V. St. Amerika). Die Firma Scheidt u. Bachmann hat das Druckluftstellwerk den Forderungen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung entsprechend angepaßt. Neuerdings verwendet die Firma an Stelle der Druckluft von 0,5 Atm. zur Steuerung der Weichen- und Signalantriebe elektrischen Strom von 30 Volt, wodurch die Bedingung, die zur Weichenumstellung erforderliche Zeit nicht länger als auf 3 Sekunden ausdehnen, erfüllt wird.

Abweichend von den erläuterten Bauarten C. Stahmer und Maschinenfabrik Bruchsal wird bei Scheidt u. Bachmann die als Betriebskraft verwendete Druckluft von nur 1,5 Atm. benutzt. Das Stellwerk wird deshalb auch als „Druckluftstellwerk mit Niederdruckbetrieb“ bezeichnet. Die Druckluft wird auch hier von zwei Kompressoren, von denen abwechselnd einer im Betriebe ist, beschafft. Der Kompressor liefert Druckluft von 4 bis 5 Atm. in einen Hochdruckbehälter, der unter Einschaltung eines Druckreglers mit einem zweiten gleich großen Luftbehälter von 5 bis 7 cbm Inhalt, dem Niederdruckbehälter, für 1,5 Atm. in Verbindung steht. Die Entnahme der Druckluft von 1,5 Atm. für die Antriebe erfolgt aus dem Niederdruckbehälter, der die Druckluftschwankungen mittels des Druckreglers auszugleichen hat. Beim Versagen der Kraftquelle (Elektromotor oder Kompressor) kann der Hochdruckbehälter (nicht das Rohrnetz) unmittelbar durch eine geeignete Lokomotive gespeist werden. Zum Kühlen und Reinigen der Druckluft dient eine im Freien aufgestellte Kühlschlange

mit Wasserabscheider. Im übrigen zeigt die Kraftanlage keine grundsätzlichen Abweichungen gegenüber der von C. Stahmer.

Als Stromquelle für die Steuerung der Antriebe sind hier ebenfalls 2 Sammlerbatterien vorgesehen.

#### 1. Das Stellwerk

Die Firma verwendet ihr eigenes Stellwerk (Abb. 431). Die Weichen- und Signalhebel sind am Rahmen des Verschlußregisters befestigt. Jeder Hebel bewegt einen Schieber, auf den die Rückmeldeeinrichtungen einwirken. Ueber den Schiebern befindet sich das Verschlußregister. Die Hebelteilung beträgt hier 100 mm. Die Handgriffe der Weichen- und Signalhebel befinden sich etwa 1 m über dem Fußboden. Um die Längenausdehnung des Stellwerks nicht ungünstig zu beeinflussen, sind die Fahrstraßenhebel auf den Achsen der Weichenhebel gelagert. In der Grundstellung der Fahrstraßenhebel stehen sie, wie meist bei den mechanischen Stellwerken, wagrecht nach vorn; sie können nach oben oder unten umgelegt werden. Sie werden in den drei Stellungen durch ihre Handfalle festgehalten. Nach dem Umlegen sperrt sich der Fahrstraßenhebel nicht selbsttätig, sondern er wird erst durch den umgelegten Signalhebel, wie beim mechanischen Stellwerk, verschlossen. Auch im übrigen entspricht das Stellwerk in bezug auf die Sperren sinngemäß den Einrichtungen des mechanischen Stellwerks.

Die Weichen- und Fahrstraßenhebel-Kontakte sind an der Rückwand des Stellwerks angeordnet (Abb. 432). Die Blocksperrungen werden durch die Signalhebel beeinflusst und durch den Streckenblock betätigt.

(Fortsetzung folgt)

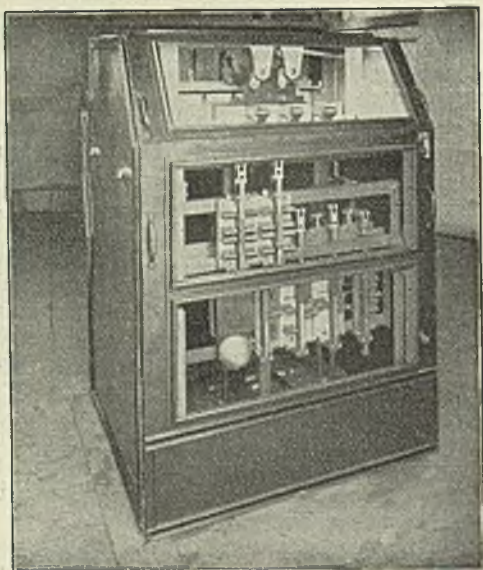


Abb. 431  
Das Stellwerk  
Scheidt u.  
Bachmann



Abb. 432  
Das Stellwerk  
Scheidt u.  
Bachmann



Alle Rechte vorbehalten

Auf mehrfachen Wunsch wird der Wortlaut des Beschlusses der Gruppe der Regierungsbaumeister im A.V.B., der in Nr. 46a auf Seite 756 bereits abgedruckt war, nochmals wiedergegeben:

„Die heute von der Gruppe der Regierungsbaumeister im Architekten-Verein zu Berlin einberufene, von nahezu 200 höheren Technikern besuchte Versammlung vertritt einmütig den Standpunkt, daß sowohl die auf dem Bromberger Verbandstage der Deutschen Architekten- und Ingenieurvereine, wie auch die des öfteren in der Tages- und Fachpresse gemachten Vorschläge zur Regelung des Baumeistertitelschutzes für sie unannehmbar sind.

Zum Wohle unseres Vaterlandes, zur Hebung des Baufaches und zur Festigung des Ansehens der gesamten höheren Techniker in staatlichen, kommunalen und privaten Stellungen müssen an den deutschen Baumeister die höchsten Anforderungen gestellt werden.

Nur auf den Grundlagen einer abgeschlossenen Hochschulbildung, einer darauf folgenden dreijährigen Ausbildungszeit unter staatlicher Aufsicht und Ablegung einer Hauptprüfung vor den bundesstaatlichen Oberprüfungsämtern darf in Zukunft der Baumeistertitel erreichbar sein. Nur diese Vorbedingungen bieten die volle Gewähr für die Schaffung eines gleichwertig vorgebildeten deutschen Baumeisterstandes, aus dem jeder Bundesstaat sowie das Reich, die Kommunen und Privatbetriebe den Stab ihrer höheren technischen Beamten bedingungslos ergänzen können.

In Nr. 47a der Wochenschrift steht im Aufsatz des Herrn Dr. Leiner folgender Satz: „Ich glaube, es muß vor allem nach einer Titelbildung gesucht werden, die das Ausbildungsband, das die beamteten und nichtbeamteten Techniker mit voller Ausbildung umschließt, auch äußerlich jedem Laien ohne viel Gedankenarbeit erkennbar macht.“

Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert.

Da ich nun überzeugt bin, daß im allgemeinen derjenige Techniker, der die zweite Staatsprüfung bestanden hat, am meisten zu seiner Vorbildung getan hat, soll ihm auch dafür eine Bestätigung für seine Lebensbahn gegeben werden. Dies ist nur recht und billig und die Allgemeinheit des Technikerstandes wird dadurch gewinnen. Es entsteht nur die Frage, wie ist es bei den vorhandenen Verhältnissen zu erreichen.

Ohne mich auf leicht mögliche Beweise einzulassen, will ich nur die Behauptung aufstellen, daß recht viele Fachgenossen, die nicht Regierungsbaumeister und Regierungsbauführer sind, das moralische Recht haben, sich Baumeister oder Bauführer zu nennen.

Hier liegt aber der Konflikt, und hier liegt meines Erachtens der Keim zu einem Pyrrhussiege der Regierungsbaumeister.

Ich mache deshalb den Vorschlag, man gebe denjenigen Herren, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben, die Bezeichnung „Oberbaumeister“. Derartige Wortverbindungen sind unserer Sprache und unseren Verkehrsgewohnheiten nicht fremd. Der Oberleutnant, Oberregierungsrat, Oberstabsarzt, im Privatleben der Ober-

Die Vereinigung der höheren Kommunal-Baubeamten Preußens hat in ihrer letzten, am 6. November im Architektenhaus zu Berlin stattgehabten Generalversammlung u. a. Stellung genommen zum Entwurf des neuen Wohnungsgesetzes. Nach einem eingehenden Referat des Leiters des Charlottenburger Wohnungsamts, Regierungsbaumeister Gut, wurde die folgende Resolution gefaßt:

1. Die Vereinigung der höheren Kommunal-Baubeamten Preußens begrüßt den Entwurf des preußischen Wohnungsgesetzes als einen bedeutsamen Schritt zur Besserung unserer Wohnungsverhältnisse; sie erklärt aber, daß entsprechend dem heutigen Stande des Städtebaues und des Wohnungswesens manche Bestimmungen noch

### Berichtigung

Infolge falscher Information schrieb ich in meiner Notiz zur Baumeisterfrage in Nr. 43a, daß der Stadtbaumeister von Strausberg ein Subalterntechniker mit niedrigster Schul- und Baugewerkschulbildung sei.

Wie ich jetzt erfahre, hat indessen der zurzeit in diesem Amte stehende Herr die Berechtigung zum einj.-freiwilligen Dienst und zur Führung des Maurermeistertitels; auch hat er eine staatlich anerkannte Baugewerkschule absolviert. Ich halte es für meine selbstverständliche Pflicht, dieses hiermit festzustellen; an dem Sinne meiner Ausführungen ändert es natürlich nichts. Dipl.-Ing. F. Nitze

In der Sitzung des Vereins für Eisenbahnkunde am 11. d. M. hielt Herr Baurat Contag einen Vortrag über die neuen Transportanlagen der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesches Erben in Oberschlesien, welche nach dem Entwurf der Firma Havestadt und Contag in den Jahren 1909 bis 1913 zur Ausführung gelangt sind. Die Anlagen bestehen aus einem Schmalspurbahnnetz von 785 mm Spurweite, welches die Werksanlagen, insbesondere die Zinkhütten miteinander und mit den Gruben der Gewerkschaft verbindet und in erster Reihe zur Beförderung von Kohlen und Erzen dienen soll.

In der Uebergangszeit würde allen, die nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften des einzelnen Bundesstaats zur Führung des Baumeistertitels berechtigt sind, seine Weiterführung innerhalb ihres Bundesstaats zugestanden werden können.

Da die Regelung der Baumeistertitelfrage durch den Bundesrat vor der Tür steht, mithin keine Zeit mehr zu verlieren ist, richtet die Versammlung an den Vorstand des Architekten-Vereins zu Berlin den Antrag, unverzüglich dem Bundesrat eine Eingabe zu unterbreiten, in der die Regelung des Baumeistertitelschutzes im Sinne der vorstehenden Beschlüsse beantragt wird, und ferner in einer besonderen Eingabe das preußische Staatsministerium zu bitten, diesen Antrag beim Bundesrat im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft zu unterstützen und dann nach einer derartigen Regelung des Baumeistertitels nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß außer in der Uebergangszeit künftig im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst der Baumeistertitel als Amtsbezeichnung oder reiner Titel nur denen zugelegt werden darf, die den in dem Antrag niedergelegten Anforderungen genügen, — oder aber, falls die Durchsetzung des Antrags beim Bundesrat wider Erwarten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, in Anbetracht der dann vorliegenden schweren Schädigung des gesamten höheren Technikerstandes den Bauassessortitel für alle diejenigen, die die große Staatsprüfung im Baufache abgelegt haben, einzuführen“.

### Zur Baumeisterfrage

ingenieur sind jedem, auch in der Anrede geläufig. Wie leicht ergibt sich dann alles.

Bei der Regierung sind die Regierungsoberbaumeister, bei den Gemeinden die Gemeindeoberbaumeister, im Privatleben steht der Oberbaumeister, die häßliche Bezeichnung a. D. hört auf. Die Anrede könnte gleichmäßig Oberbaumeister lauten. Dieses Wörtchen „Ober“ schütze man gesetzlich und der einfache Gemeindebaumeister wird leicht von den Herren zu unterscheiden sein, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben, der Architekt ebenso usw.

Auch den Regierungsbauführer nenne man Oberbauführer. Es wird seine Arbeitsfreudigkeit nur erhöhen.

Erfüllt dieser Vorschlag nicht die Forderung des Herrn Dr. Leiner? Ich wollte nur eine Anregung geben, ich kämpfe nicht für diese Gedanken.

Nun zu einer andern Sache.

Die Zeit ist schwer, und die Herren, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben, ohne daß sie staatliche Anstellung finden konnten, stehen vielfach wirtschaftlichen Sorgen gegenüber. Ihnen helfe der Architekten-Verein soweit wie er kann.

1. Durch Kurse, vermittelt welcher solchen Kollegen die ersten Erfordernisse der Privatpraxis beigebracht werden.
2. Durch die Einrichtung einer Beratungsstelle.

Ich will diese Dinge nicht weiter spezialisieren, sie sind aber zurzeit wichtiger als vieles andere. Architekt Otto Richter-Berlin

weitergehend gefaßt werden könnten; ferner hält sie eine obligatorische Wohnungsaufsicht auch bei Gemeinden unter 100 000 Einwohnern für erforderlich, soweit diesen Gemeinden der Erlaß von Wohnungsordnungen zur Pflicht gemacht wird.

2. Da das Wohnungsgesetz für die kommunalen Wohnungsämter ganz vorwiegend technische Aufgaben bringt, so ist eine unmittelbare zweckmäßige Einwirkung auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse nur dann zu erwarten, wenn an die Spitze der Wohnungsämter im Städtebau und Wohnungswesen praktisch erfahrene höhere Baubeamte gestellt werden, sofern nicht das Wohnungsamt überhaupt einem städtischen Bauamt angegliedert wird

Auf der Strecke von den Schächten nach der neuen Arbeiterkolonie Gieschewald ist Personenverkehr in Aussicht genommen. Das Bahnnetz hat eine Gesamtlänge von 35 km, rund 8 km Bahnstrecke innerhalb der Hütten- und Werksanlagen sind als Hochbahn ausgebaut, teilweise in Eisenbetonbauweise, teilweise als Pfeilerbahn mit eisernem Ueberbau. Die Hochsteigung beträgt 1:40, die Krümmungshalbmesser auf der freien Strecke 50 m, jedoch mußte innerhalb der Werksanlagen bis auf 24 m Halbmesser herabgegangen werden. Hiernach sind die Lokomotiven von 30 t Dienstgewicht seitens der Firma A. Borsig, Berlin, besonders erbaut worden. Die Selbstentladewagen von 8 t Tragfähigkeit, welche von den Firmen Orenstein & Koppel, Artur Koppel und A. Talbot geliefert worden sind, mußten so angeordnet werden, daß Halbmesser von 5 m durchfahren werden konnten.

Der Aktiengesellschaft für Beton- und Monierbau zu Berlin war die Ausführung der Hochbahnanlage in Eisenbeton, der Königs- und Laurahütte der eiserne Ueberbau der Pfeilerbahn übertragen. Das gesamte Bahnnetz ist nach und nach in Betrieb genommen worden und entspricht vollkommen den Erwartungen, welche an seine Leistungsfähigkeit gestellt worden sind.

Oberlehrer P. Menert von der Kgl. Maschinenbau- und Hütten-  
schule zu Gleiwitz veröffentlicht im Verlage von Franz Deuticke  
(Leipzig und Wien) eine **Mechanik für technische und gewerbliche  
Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht**, deren Zweck sein soll,  
den Stoff unter Vermeidung der höheren Mathematik in dem Um-  
fange darzubieten, wie er für die preußischen Maschinenbauschulen  
vorgeschrieben ist. Der I. Teil behandelt die reine Bewegungslehre  
(34 Seiten, 0,80 M.), der II. Teil die Mechanik der starren Körper  
(105 Seiten, 2 M.), der III. Teil die Festigkeitslehre (38 Seiten, 0,80 M.)  
und der vierte Teil die Mechanik der flüssigen und gasförmigen Körper  
(28 Seiten, 0,80 M.). Das Format der einzelnen Hefte ist 16:23 1/2 cm.  
Alle vier Teile in einem Bande gebunden kosten 4 M.

Im Verlage Franz Deuticke in Wien und Leipzig erscheint  
ein Lehrbuch für höhere Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten  
mit dem Titel: „**Mechanik**“, das der Regierungsrat und Staats-  
gewerbeschuldirektor J. Jedlicka unter Mitwirkung der Professoren  
Baurat Dipl.-Ing. Viktor Horwatsch, Richard Groß†, August Richter,  
Adolf Fleck und Dr. techn. Johann Baudisch herausgibt. Der III. Teil  
umfaßt die „**Getriebelehre**“ und hat den Professor Ing. August  
Richter zum Verfasser. Er behandelt im I. Abschnitt die Wellen  
und ihre Verbindungen, im II. Abschnitt die Räderwerke (Reibungs-  
räder, Riemen und Seiltrieb, Zahnräder), im III. Abschnitt die  
Kurbelgetriebe, im IV. Abschnitt die Gelenkgerädführungen und im  
letzten Abschnitt die regelnden Maschinenteile (Schwungräder und  
Regler).

168 Seiten 17:25 cm, 127 Textfiguren, geheftet 4 M.

Eine technisch wirtschaftliche Studie veröffentlicht Dipl.-Ing.  
Ernst Schick im Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn zu Berlin  
unter dem Titel: **Der Abbruch von Beton und Eisenbetonbauten**.  
Den Zweck der kleinen, 37 Seiten langen Schrift faßt der Verfasser  
am Schlusse derselben dahin zusammen, er möchte den Nachweis er-  
bringen helfen, „daß der Abbruch von Eisenbetonbauten bei richtiger  
Anordnung und Kalkulation nicht teurer zu stehen kommt als der  
Abbruch von Ziegel- oder Eisenkonstruktionen“, und daß die auf-  
tretenden technischen Schwierigkeiten nicht so groß sind, daß sie eine  
moderne Firma, ein moderner Ingenieur nicht leicht lösen könnte“.

Format 12:19 cm, 7 Textabbildungen, geheftet 1,20 M.

Das Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau, **Der Beton-  
kalender** des Verlages von Wilhelm Ernst & Sohn, der von der  
Zeitschrift „Beton und Eisen“ herausgegeben wird, ist in seiner  
IX. Auflage für 1914 wieder weiter ausgebaut. Neu hinzugekommen  
sind unter anderem Kapitel über „Buhnen“ von Geheimen Hofrat  
Professor Moeller, Braunschweig, und über „Wasserkraftanlagen“ von  
Professor Hilgard. Der Kalender kostet im ganzen — der I. Teil ge-  
bunden 424 Seiten, der II. Teil geheftet 400 Seiten — 4 M. Format  
10 1/2:16 cm.

Der **Deutsche Baukalender**, der von der Deutschen Bauzeitung  
herausgegeben wird, ist für 1914 erschienen. Er schließt sich seinen  
46 Vorgängern würdig an.

Teil I XXVI und 240 Seiten, Teil II 332 und 408 Seiten. Teil III,  
Skizzenbuch, 62 Seiten. Format 9 1/2:16 cm. An den Erweiterungen  
und Umarbeitungen mehrerer Abschnitte haben die Herren Baurat  
Winterstein und Ingenieur Leitholf besonderen Anteil.

**25 Jahre gemeinnütziger Tätigkeit für Kleinwohnungen**  
nennt sich eine Schrift, welche der Landgerichtsdirektor a. D.

Dr. Aschrott als Mitglied des Aufsichtsrats des Vereins zur Ver-  
besserung der kleinen Wohnungen in Berlin bei diesem 25jährigen  
Bestehen kürzlich herausgegeben hat. Im ersten Abschnitt ist die  
Geschichte des Vereins in seiner Entwicklung dargestellt, der zweite  
Abschnitt enthält eine Schilderung der derzeitigen Unternehmungen  
des Vereins mit Plänen und Zeichnungen der Miethäuser, die der  
Verein errichtet hat. In einem dritten Abschnitt gibt der Verfasser  
die Erfahrungen und Lehren, die sich seiner Auffassung nach aus der  
bisherigen Tätigkeit des Vereins ergaben. Ein Anhang bringt die  
Pläne für das neueste Vereinsprojekt, die Errichtung des Ledigen-  
heims am Brunnenplatz an der Ecke der Schönstedt- und Orthstraße  
in Berlin nach den Entwürfen der Architekten Fritz und Wilhelm  
Hennigs.

Format 23:28 1/2 cm, 50 Seiten, 9 Tafeln.

Unter dem Titel „**Der Rahmen, einfaches Verfahren zur Be-  
rechnung von Rahmen aus Eisen und Eisenbeton mit ausgeführten  
Beispielen**“ veröffentlicht Professor Dr.-Ing. W. Gehler von der  
Dresdener technischen Hochschule im Verlage von Wilhelm Ernst &  
Sohn ein Werk, das sich zur Aufgabe gestellt hat, die langweilige,  
ermüdende Arbeit abzukürzen, die mit der Berechnung der Rahmen-  
bauten verknüpft ist und wegen der vielfachen statischen Unbestimmt-  
heit dieser Grundformen oft übergroßen Aufwand an Zeit erfordert.

Dr. Gehler gibt ein Verfahren an, nach dem für die einzelnen  
Belastungsfälle der gebräuchlichsten Rahmenformen die statisch un-  
bestimmbaren Größen unmittelbar durch Verwendung von Gleichungen  
gefunden werden können. Dadurch, daß als statisch unbestimmbare  
Größen jeweils die Einspannungsgrade der Stabenden eingeführt wer-  
den, lassen sich mit diesen die Eckmomente der Rahmenstäbe und  
die Momentenverteilung finden. Danach erübrigt es sich nur, wie bei  
jeder Aufgabe mit statisch bestimmten Grundformen, sich ein klares  
Bild der Kraftwirkung zu verschaffen. Auf 110 Seiten behandelt der  
Verfasser die zur Ausbildung des Verfahrens notwendigen theore-  
tischen Erörterungen und auf 80 Seiten einen für die praktische An-  
wendung bestimmten Leitfaden mit mehreren Beispielen ausgeführter  
Eisenbetonbauten.

Das Werk enthält 190 Textabbildungen, ist im Format 17 1/2:24 1/2 cm  
gedruckt und kostet geheftet 8,60 M., gebunden 9,50 M.

Dr.-Ing. Weiß, **Kanäle mit Teilfüllung**. Graphische Darstellung  
der Abflußvorgänge in geschlossenen Leitungen. 30 Blatt, Größe  
44x58 cm in Mehrfarbendruck. Preis in Mappe 34 M. Verlag  
Th. Fuhrmann, Cöln.

Der Verfasser vorliegenden Werkes war von dem Wunsche ge-  
leitet für die Bestimmung der Abflußvorgänge in geschlossenen und  
teilweise gefüllten Leitungen Unterlagen zu schaffen, die beim Ent-  
werfen von Kanalisationsanlagen die hierzu nötige Arbeit auf ein  
möglichst geringes Maß herabsetzen sollen. Er hat dies dadurch zu  
erreichen versucht, daß er für ein und dasselbe Kanalprofil im all-  
gemeinen auf je einem Blatt Gefälle, Wassermengen und Fülltiefen  
durch parallele gerade Linien in logarithmische Teilung und die  
Wassergeschwindigkeiten in parallelen, schwach gekrümmten Kurven  
dargestellt hat. Hierdurch ist erreicht, daß man zu zwei gegebenen  
dieser vier Größen die beiden anderen ohne Zwischenarbeit ablesen  
kann. Die für Schwemmkanalisation gebräuchlichen Profile sind in allen  
üblichen Größen dargestellt.

Einkleitung und Gebrauchsanweisung geben über Zweck, Inhalt  
und Handhabung des Werkes Aufschluß.

**Stellen für Regierungsbaumeister im Staats-, Kommunal- und Privatdienste**

Bearbeitet von der Gruppe der Regierungsbaumeister im A. V. B.

(Mitteilungen über offene Stellen erbeten an Herrn Regierungsbaumeister Streit, Berlin NO 55, Pasteurstr. 17)

Fachrichtung	Ausschreibende Behörde bzw. Firma	Ort	Art der Tätigkeit	Dauer	Es wird verlangt	Gehalt bzw. Vergütung	Dienst- antritt er- wünscht	Die Stelle ist ausgeschrieben im	Be- werbungs- frist bis	Bemerkungen
Hochbau	Militär- bauamt Metz IV	In der Nähe von Metz	Ausführung und Abrech- nung einer, größeren Kaserne	3 Jahre	—	Be- stimmungs- gemäß	Sofort	Zbl. d. B. Nr. 95	Sofort	—
Hoch- oder Tiefbau	Chiffre U. 2575 an Daube & Co., Hannover	Land- gemeinde West- deutsch- lands (20 000 Ein- wohner)	Technischer Bei- geordneter	—	Praktische Bewährung in Hoch- und Tiefbau, Herren mit Kommunal- praxis bevor- zugt. (Bild einsenden)	Im Bewerbungs- schreiben zu fordern	Nicht an- gegeben	Zbl. d. B. Nr. 95 D. Bz. Nr. 96	10. 12. 13.	Nebenbeschäfti- gung nicht ge- stattet. Wegen der chiffrierten Ausschreibung ist die Einholung eingehender Er- kundigungen vor Abschluß des Vertrages drin- gend geboten

Abkürzungen: Zbl. d. B. = Zentralblatt der Bauverwaltung, D. Bz. = Deutsche Bauzeitung.